Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/174

freigegeben am **06.09.2018**

GB 1 **Datum: 07.08.2018**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	17.09.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.09.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zum Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rastede vom 02.08.2018 (3.Stufe) wird zugestimmt und eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2002 haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Richtlinie 2002/49/EG) verabschiedet. Sie ermöglicht es, die Lärmbelastung der Bevölkerung mit vereinheitlichten Verfahren zu ermitteln und darzustellen.

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Änderung der §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Anforderungen an die Lärmkartierung wurden in der Verordnung über die Lärmkartierung festgelegt. Hiernach sind seit 2007 EU-weit alle Gemeinden und Städte, die im Einflussbereich von Lärmquellen wie beispielsweise Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnlinien, Großflughäfen etc. liegen, generell verpflichtet, eine Lärmaktionsplanung aufzustellen und regelmäßig im 5-jährigen Turnus zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Die Ergebnisse dieser Planung sind an die EU-Kommission zu melden.

Ziel ist die Optimierung des Lärmschutzes in Städten und Gemeinden. Lärmaktionspläne dienen damit dem Gesundheitsschutz und der -vorsorge, der Aufenthaltsqualität im Freien, der touristischen Attraktivität und der Naherholung sowie dem Schutz ruhiger Gebiete. Darüber hinaus hat die Lärmaktionsplanung in der Umsetzung auch Auswirkungen auf eine Verbesserung der Luftqualität, der Verkehrssicherheit, der verkehrlichen Erschließung und der Erhöhung der Standortqualität.

Die Umsetzung erfolgte bisher in zwei Stufen, nunmehr folgt die Erarbeitung der 3. Stufe:

In der ersten Stufe wurden 2007/2008 alle Hauptverkehrsstraßen in den Gemeinden und Städten der Mitgliedstaaten mit einer jährlichen Kraftfahrzeugbelastung von mehr als 6 Millionen Fahrzeugen pro Jahr betrachtet.

In der zweiten Stufe wurden 2012/2013 dann zusätzlich Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr (ca. 8.200 Kfz pro Tag) erfasst.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hatte hierzu bisher die Auffassung vertreten, dass eine Verpflichtung zur Erstellung von Lärmaktionsplänen nur besteht, wenn Lärmproblemen begegnet werden müsse. Daher wurde bisher (auch) für die Gemeinde Rastede kein Lärmaktionsplan aufgestellt.

Zwischenzeitlich wurde seitens der EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen ungenügender Umsetzung der Lärmaktionsplanung eingeleitet, da die EU für jedes kartierte Gebiet eine Lärmaktionsplanung fordert.

Die niedersächsischen Kommunen sind informiert worden, dass entgegen der bisherigen Rechtsauffassung des Landes alle betroffenen Kommunen verpflichtet sind, in der 3. Stufe der Lärmkartierung einen Lärmaktionsplan unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung zu erstellen.

Als Grundlage für die Ermittlung des Detailgrades des aufzustellenden Lärmaktionsplans wurden Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen einer jeden Kommune im April 2018 zur Verfügung gestellt.

Die Lärmkartierung zeigt, dass die Gemeinde Rastede an mindestens einer kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47b Nr. 3 BImSchG liegt. Daher muss ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden. Die Lärmkarte bzw. die zugehörige Betroffenheitsstatistik kann auf der Internetseite des MU unter folgenden Link eingesehen werden:https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

Lärmaktionsplanung und Bahnlärm
Rastede ist über die Eisenbahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven an das überregionale Streckennetz angebunden. Die Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven ist nicht als Haupteisenbahnstrecke bewertet, da das Zugaufkommen unter 30.000 Zügen/Jahr liegt. Im gemeindlichen Lärmaktionsplan wird der von der Eisenbahntrasse ausgehende Lärm daher nicht betrachtet. Im Übrigen ist für Eisenbahnstrecken über 30.000 Züge/Jahr das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

Umsetzung Lärmaktionsplanung 3. Stufe (2017/2018) für die Gemeinde Rastede
Eine nähere Betrachtung der Daten zur Lärmkartierung hat ergeben, dass die Gemeinde Rastede durch folgende Lärmquellen betroffen ist:

- A 29, die die Gemeinde in Nord-Süd-Richtung vollständig durchläuft,
- Teilbereich der L 826 westlich von der Anschlussstelle Rastede (Raiffeisenstraße) sowie
- B 211 im gesamten Verlauf.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel von 70 dB tagsüber beziehungsweise nachts von 60 dB für Hauptverkehrsstraßen empfohlen. Ein gesetzlicher Anspruch auf tatsächliche Lärmminderung entsteht dadurch jedoch nicht. Die nachfolgende Graphik zeigt die vom Lärm betroffenen Gemeindegebiete:

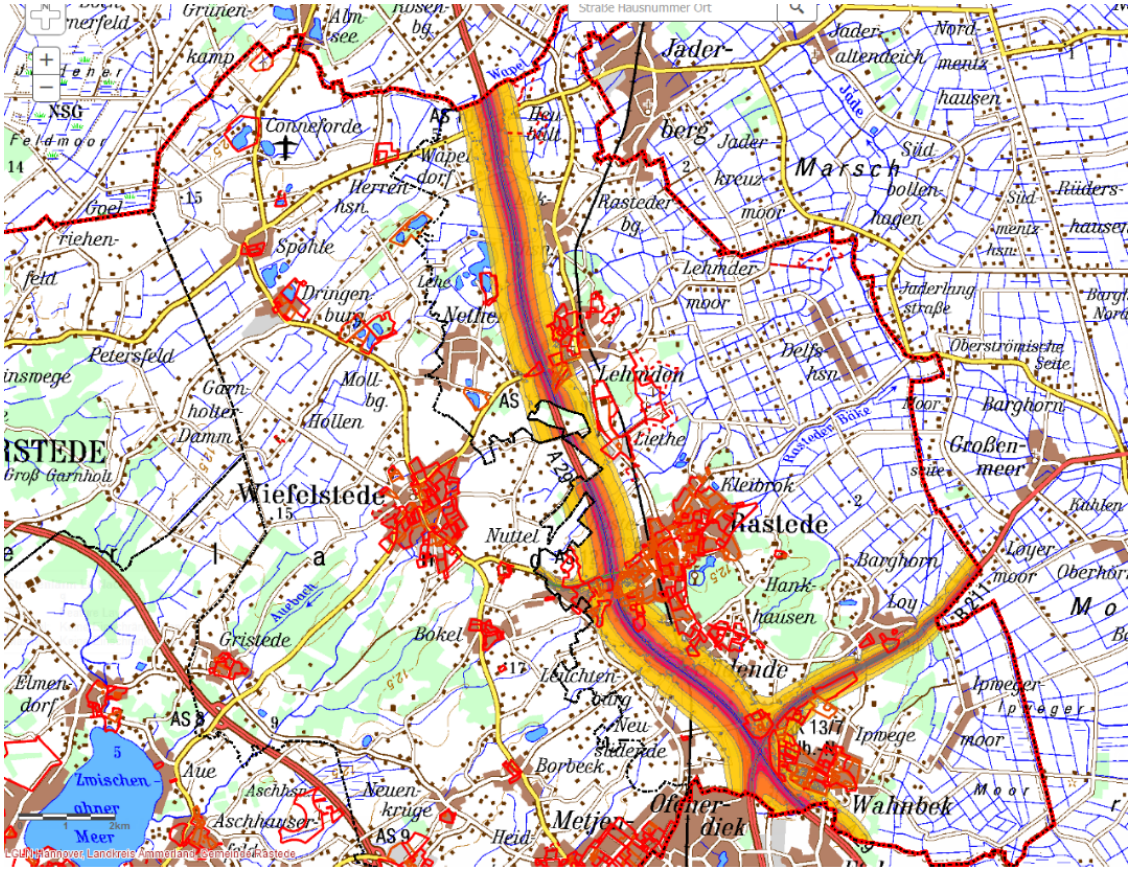

Innerhalb dieser Gebiete sind tagsüber 73 Personen durch Lärm oberhalb des Mittelungspegels LDEN von 70 dB bzw. nachts 86 Personen durch Lärm oberhalb des Mittelungspegels LNIGHT von 60 dB (Auslösewerte) betroffen.

Im Lärmaktionsplan werden folgende Aussagen zur Bundesautobahn, zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen getroffen:

- Die Gemeinde Rastede ist vom Lärm der BAB 29, der B 211 sowie der L 826 betroffen. Diese Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll langfristig auf den zuständigen Baulastträger, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg, eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

Im Lärmaktionsplan werden folgende Aussagen zu Maßnahmen an Gemeindestraßen in der Baulast der Gemeinde Rastede getroffen:

- Zurzeit sind keine Gemeindestraßen betroffen, dennoch wird die Gemeinde mit diesem Thema sensibel umgehen.

Nach Vorstellung des Entwurfes des Lärmaktionsplans im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen soll eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch Präsentation im Internet unter der Seite www.rastede.de sowie in Form einer zweiwöchigen Auslegung durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Lärmaktionsplan beschränkt sich auf administrative Aufgaben, welche im Zusammenwirken der beteiligten Behörden ihre Wirkung entfalten. Ein Kostenrahmen wird daher nicht veranschlagt.

Anlagen:

1. Entwurf zum Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rastede vom 02.08.2018